

Hausarbeit

Die H-AG ist die marktführende Herstellerin von Motorsägen. Für ihren Verkaufsschlager „Profi XXL“ (Vertrieb im Baumarkt) fertigt und liefert die schwäbische Z-GmbH als Zulieferer eine belastbare Kette der Motorsäge. Die Z-GmbH wird als Lieferantin der „Spezialkette“ gesondert auf der Verpackung der „Profi XXL“ genannt. Im kalten Winter 2007 kam es im Hochschwarzwald zu einem ersten Vorfall. Die Kette einer „Profi XXL“ riss beim Einsatz am Steilhang. Dank der Schutzkleidung des Forstarbeiters kam es zu keinen Verletzungen. Die Forstverwaltung meldete den Vorfall, die H-AG ließ die Ursachen untersuchen. Es stellte sich heraus, dass bei Frost, d.h. wenn die Geräte und die abzuholenden Bäume besonderer Kälte ausgesetzt sind, die Kette bei besonderer Beanspruchung (aufgrund der Vereisung der Bäume) reißen kann. Die H-AG ergriff zunächst keine öffentlich wirkenden Maßnahmen. Im Lauf der nächsten Winter kam es vereinzelt zu Kettenrissen, ohne dass Personen verletzt wurden. Seit Mai 2011 wurde jedoch über die „mangelnde Sicherheit“ der Säge in Internetforen und in der Presse berichtet.

Der Vorstand der H-AG erkannte, dass eine Gefahr schwerer Verletzungen nicht auszuschließen war. Mit Anzeigen in Fachzeitschriften warnte die H-AG seit Juni 2011 die Nutzer vor den Gefahren des Einsatzes bei Dauerfrost. Verschiedene Baumärkte kontaktierten die H-AG, weil erboste Kunden die Nachrüstung der Geräte verlangt hatten. Besorgt um den Ruf des Spitzenprodukts beschloss der Vorstand der H-AG schließlich, alle Motorsägen nachzurüsten.

Der Vorstandsvorsitzende der H-AG forderte deshalb die Z-GmbH auf, die unzureichenden Sägeketten auszutauschen. Die Z-GmbH erklärte, dass die wenigen Vorfälle viel zu selten aufgetreten seien, um eine aufwändige Umrüstung zu veranlassen. Ein Warnhinweis reiche doch völlig aus. Man sei gerade dabei, Sägeketten von höchster Belastbarkeit zu entwickeln. Derartige Ketten liefere derzeit nur ein koreanischer Konkurrent. Ab Mitte des kommenden Jahres könne man gerne liefern. Wutentbrannt ordert der Vorstandsvorsitzende der H-AG die Ketten bei der koreanischen Konkurrentin. Die Sägen werden nachgerüstet. Die Kosten der Umrüstaktion (800.000 €) verlangt die H-AG von der Z-GmbH.

Frage 1: Kann die H-AG von der Z-GmbH Erstattung von 800.000 € verlangen?

Fortsetzung des Sachverhalts

Auch Oberstudienrat O hat sich im Mai 2010 eine Motorsäge „Profi XXL“ im Online-Handel von der H-AG gekauft. Alle Belehrungserfordernisse des Konsumentenschutzes wurden dabei eingehalten. O wollte mit der Kette in den Weihnachtsferien Holz für den Kamin in seinem idyllischen Blockhaus am Tegernsee in Oberbayern aufbereiten. Als er Anfang November 2011 von der fehleranfälligen Kette erfährt, ist er erbost, weil er die Säge gerade in den Weihnachtsferien einsetzen wollte.

Variante A:

O schickt im November 2011 die Säge originalverpackt an die H-AG zurück und schreibt, dass die Säge „für ihn einen unbehebbarer Fehler enthalte, weil er sie gleich einsetzen wolle und keine Zeit für Nachrüstungen habe“ und er „nichts mehr mit dem Vertrag zu tun haben will“. Außerdem möchte er „sein Geld zurück“. Die H-AG schickt ihrerseits die Säge nach Korea und vertröstet den O darauf, dass er die Säge „spätestens Ende Februar 2012“ zurückerhalten werde.

Frage 2: Kann O Rückzahlung des Kaufpreises von der H-AG verlangen?

Variante B:

Mit der H-AG möchte O nichts mehr zu tun haben. Er begibt sich umgehend in die Werkstatt des W und erteilt den Auftrag, die Kette umzubauen. W baut die Kette der koreanischen Herstellerin ein und stellt dafür dem O 300 € in Rechnung. Kurz bevor O die Säge abholt stößt ein sonst perfekt arbeitender Azubi A aus Unachtsamkeit an die im Regal liegende Säge. Diese fällt zu Boden und wird zerbeult. Zudem ist die Aufschrift: „Profisäge XXL“ verkratzt und nicht mehr lesbar. Als O die Säge abholt, verlangt er, dass W die Einbeulung und den Kratzer auf eigene Kosten entfernt. W verweigert jegliche Reparatur, weil der mit O abgeschlossene Vertrag unmittelbar über den Unterschriften fettgedruckt auf die auf der Rückseite abgedruckten AGBs

verweist. Dort steht unter „IX. Gewährleistung“...Nr. 2: *Eine Schadensersatzpflicht des Unternehmers besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.*“

Da O die Säge dringend zur Holzaufbereitung benötigt, zahlt er die Rechnung. Nachdem er für seinen Winterholzvorrat gesorgt hat, lässt O die Einbeulung und den Kratzer von einer anderen Werkstatt (W2) für 70 € reparieren.

Frage 3: Kann O von W Ersatz der Kosten für die Entfernung der Beule und der Kratzer verlangen?

Bearbeitungsvermerk und Hinweise:

1. Die Bearbeitung darf 25 Seiten (Schrift: Arial 12 pt, Zeilenabstand 1,5 Zeilen) nicht überschreiten. 1/3 Rand ist als Korrekturrand freizuhalten. Der Hausarbeit ist eine Gliederung voranzustellen und ein Literaturverzeichnis beizufügen.
2. **Abgabe** der Arbeit: **16. April 2012 bis 11:00 Uhr** im Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Augustinergasse 9, Lehrstuhlsekretariat (Raum 29).
3. Die **Hinweise zur Anfertigung einer Hausarbeit** sind (zwingend) zu beachten.

Viel Erfolg!